

Pflegeversicherung: Ersatzpflege

Auch Menschen, die Angehörige, gute Freunde oder Nachbarn dauerhaft pflegen, werden einmal krank, müssen zum Arzt oder wollen während einiger Urlaubstage ein wenig Kraft tanken. Dann muss die gute Pflege weiterhin sichergestellt werden.

Die TK-Pflegeversicherung hilft

Wenn Ihre Pflegeperson nicht für Sie da sein kann, brauchen Sie eine gute Vertretung.

Die TK-Pflegeversicherung unterstützt Sie auch in dieser Situation, um für Sie eine optimale Lösung zu finden. Dafür eignen sich die Leistungen der Ersatzpflege.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Ihre Pflegeperson hat Sie bereits mindestens 6 Monate lang zu Hause gepflegt.
- Sie wurden mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft.

Vorteile der Ersatzpflege

Sie können in Ihrer gewohnten Umgebung bleiben und sich bei der Ersatzpflege für jemanden entscheiden, dem Sie vertrauen. Sie können auch ambulante Pflege-Einrichtungen in Anspruch nehmen – wie z. B. Pflegedienste oder familienentlastende Dienste.

Außerdem können Sie sich auch für eine stationäre Ersatzpflege entscheiden – z. B. in einem Pflegeheim oder einem Wohnheim für behinderte Menschen.

Wieviel zahlt die TK-Pflegeversicherung?

Für die Ersatzpflege zahlen wir für maximal 42 Tage bis zu 1.612 EUR pro Kalenderjahr. Außerdem können Sie bis zu 50 Prozent Ihres noch nicht ausgeschöpften Kurzzeitpflegeanspruchs (maximal 806 EUR) zusätzlich für die Ersatzpflege verwenden.

Was zahlt die TK-Pflegeversicherung, wenn die Ersatzpflege von Angehörigen übernommen wird?

Erbringen Verwandte oder Verschwägerter bis zum 2. Grad oder andere mit Ihnen zusammen im Haushalt lebende Personen die Ersatzpflege, darf hierfür maximal das 1,5-fache Ihres monatlichen Pflegegeldes gezahlt werden.

Und wenn ich mehr Geld für die Ersatzpflege bezahlen muss?

Weisen Sie uns höhere Kosten nach – z. B. für einen Verdienstaufschlag oder Fahrkosten Ihrer Ersatz-Pflegeperson –, können wir diese bis zu 1.612 EUR erstatten.

Reicht der Betrag nicht aus und haben Sie Ansprüche aus der Kurzzeitpflege übertragen lassen? Dann erstatten wir Ihnen diese bis zur Höhe des Übertrags. Schicken Sie uns dafür bitte die Original-Nachweise.

Und wenn ich mich für die Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung entscheide?

Bei der Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung können nur die pflegebedingten Aufwendungen von uns übernommen werden.

Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder Fahrkosten zur Einrichtung müssen Sie grundsätzlich selbst tragen.

Lassen Sie sich in einer zugelassenen Kurzzeitpflege-Einrichtung versorgen, können Sie Ihre Eigenanteilsrechnungen jedoch im Original bei uns einreichen. Wir prüfen dann für Sie, ob und wieviel wir Ihnen über den "Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag" erstatten können.

Wenn Sie mit der Einrichtung private Zusatzleistungen vereinbart haben, müssen Sie diese hingegen selbst bezahlen.

Ein Teil Ihres Pflegegeldes wird weitergezahlt!

Für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr erhalten Sie während der Ersatzpflege weiterhin die Hälfte Ihres Pflegegeldes – zusätzlich zu den Leistungen der Ersatzpflege.



Stundenweise Ersatzpflege

Ersatzpflege können Sie auch stundenweise in Anspruch nehmen – z. B. wenn Ihre Pflegeperson zum Arzt muss.

Dann ist nur der kalenderjährliche Höchstbetrag von 1.612 EUR von Bedeutung. Bei stundenweiser Ersatzpflege können Sie ebenfalls Ansprüche aus der Kurzzeitpflege übertragen.

Tage, an denen Ihre Pflegeperson weniger als 8 Stunden ausfällt, werden nicht auf den Gesamtanspruch von 6 Wochen pro Kalenderjahr angerechnet.

Hier erfahren Sie mehr:

Ausführliche Informationen zu den Leistungen der TK-Pflegeversicherung finden Sie bei uns im Internet unter **tk.de**, Suchnummer **2000856**.